

Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Taucha Friedrich Adolf Ebert

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 16.04.2015 mit Sitzungsvorlage Nr. 2015/031 folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Taucha Friedrich Adolf Ebert beschlossen:

§ 1 Entgelttatbestand

1. Die Stadtbibliothek Taucha (nachfolgend Bibliothek) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Taucha.
2. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bibliothek werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner sind die Benutzer, bei minderjährigen Benutzern deren Erziehungsberechtigter/ gesetzlicher Vertreter, die die Leistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen. Entgeltschuldner ist ferner, wer die Leihfrist überschreitet.
2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

1. Die Entgelte werden mit Erbringung der Leistungen sofort fällig.
2. Die Entgelte für die Überschreitung der Leihfrist werden fällig mit Ablauf des Tages, an dem die die Leihfrist überschritten wird.

§ 4 Entgelte

1. Jährliches Benutzungsentgelt

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene | 12,00 € |
| b) ALG II- Empfänger, Studenten,
Schüler und Auszubildende bis zum vollendeten
18. Lebensjahr | 6,00 € |

2. Säumnisentgelt bei Überschreitung der Leihfrist

- a) Säumniszuschlag je Woche und Medieneinheit

– Erwachsene (inkl. Studenten, etc.)	2,00 €
– Kinder/ Jugendliche ab 7 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,00 €
b) Säumniszuschlag nach der 1. Mahnung (ab der 3. Woche) je Woche und Medieneinheit	
– Erwachsene (inkl. Studenten etc.)	3,00 €
– Kinder/ Jugendliche ab 7 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,50 €
c) Säumniszuschlag für DVDs, Videos und Wii-Spiele je Tag und Medieneinheit	
	2,00 €

Der Säumniszuschlag darf den doppelten Anschaffungspreis, bei Zeitschriften den dreifachen, nicht übersteigen.

Nach jeder erfolgten schriftlichen Mahnung fallen zusätzlich Portokosten für den Versand eines Standardbriefes an.

3. Ausstellung eines Ersatzausweises 3,00 €

4. weitere Entgelte

a) Wertminderungsentgelt bei leichten Verschmutzungen und Beschädigungen	
– bei Zeitschriften mindestens	0,50 €
– bei Büchern mindestens	1,50 €
– bei CDs, DVDs, Videos und Wii-Spielen bzw. deren Hüllen mindestens	2,00 €
b) Entgelt für das Einarbeiten eines Ersatzexemplars	
	2,00 €

5. Portokosten

Pro Rückgabeerinnerung, pro Zahlungserinnerung, pro Abholbenachrichtigung für bestellte Medien und bei Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs werden die angefallenen Portokosten fällig.

6. Entgelte für Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (z.B. Lesungen, Vorträge, Führungen, pädagogische Veranstaltungen u. a.) kann ein Entgelt von 2,00 € bis 25,00 € pro Person festgelegt werden. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Größe, dem Umfang, dem Aufwand und der Attraktivität der Veranstaltung.

7. Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Taucha

Für die in der Entgeltordnung nicht aufgeführten Verwaltungstätigkeiten werden die Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Taucha in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

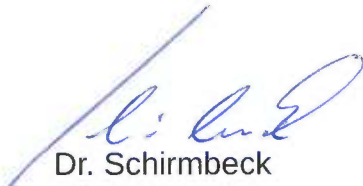
§ 5
Sonderregelung

Der Bürgermeister der Stadt Taucha kann in speziellen Einzelfällen sowohl Ermäßigungen als auch Zuschläge, insbesondere bei außergewöhnlichen Anlässen festlegen.

§ 6
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek, Museum und Aussichtsturm vom 01.01.2004 außer Kraft.

Taucha, 17.04.2015


Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

